

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

| | | |
|-------|-----------------------------|------|
| Nr. 9 | Bielefeld, den 3. September | 1981 |
|-------|-----------------------------|------|

Inhalt:

| | Seite: | Seite: |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ordnung der Vokation | 233 | Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck 243 |
| Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung | 234 | Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt 243 |
| Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung | 235 | Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz 244 |
| Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho in der Änderung vom 2. 4. 1981 | 237 | Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Westhofen 244 |
| Kreissatzung des Kirchenkreises Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen | 239 | Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund 244 |
| Urkunde über die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Volmarstein | 241 | Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rheda 244 |
| Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Brambauer und Mengede | 242 | Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rothhausen 244 |
| Urkunde über die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle in eine Gemeindeverbandsstelle | 243 | Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen 245 |
| Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho | 243 | Preisauflage 245 |
| | | Neu erschienene Bücher und Schriften 245 |

Ausführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ordnung der Vokation

Landeskirchenamt
Az.: 25102 II/C 9—07/3

Bielefeld, den 29. 7. 1981

Die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen hat die überarbeiteten Ausführungsbestimmungen der Ev. Kirche von Westfalen zur Ordnung der Vokation vom 19. 5. 1976 verabschiedet und mit Wirkung am 1. August 1981 in Kraft gesetzt. Nachstehend geben wir den Text der Neufassung bekannt:

Ausführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ordnung der Vokation

Aufgrund der Ordnung der Vokation vom 19. 5. 1976, Ziffer 8, hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Nach Ablegung der 2. Staatsprüfung und dem Erwerb der Lehrbefähigung für Evangelische Religionslehre beantragt der Lehrer beim Landeskirchenamt — in der Regel über das Pädagogische Institut — die Vokation.
2. Dem Antrag ist ein Nachweis über die 2. Staatsprüfung und über die erworbene Lehrbefähigung sowie eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche beizufügen.
3. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Antrag und ordnet die Vokation an.
4. Voraussetzung für die Vokation ist die Teilnahme an einer von der Landeskirche durchgeführten Vokationstagung und die Abgabe der Vokationsverpflichtung gemäß Ziffer 5 der Vokationsordnung.
5. Die Vokation wird in der Regel von einem durch das Landeskirchenamt Beauftragten in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen. Dem Gottesdienst liegt die Ordnung der Agenda zugrunde.

6. Der Lehrer erhält über die Vokation eine Urkunde (Vokationsurkunde).
 7. Über die Vokation von Lehrkräften, die nicht die 2. Staatsprüfung abgelegt haben, entscheidet das Landeskirchenamt.
 8. Tritt ein Lehrer aus der evangelischen Kirche aus, so wird die Vokation ungültig.
 9. Lehrer, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehören, können die Vokation erhalten, sofern sie einer reformatorischen Freikirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Falls nicht besondere Vereinbarungen mit den Freikirchen getroffen sind, richten diese Lehrer den Antrag auf Vokation an das Landeskirchenamt und erklären schriftlich, daß sie die Vokationsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, insbesondere in den Punkten 1, 2 und 5, anerkennen, den gültigen Lehrplan für den Religionsunterricht einhalten und auf die werbende Behandlung von Sonderlehren ihrer Freikirche verzichten werden. Tritt einer dieser Lehrer aus der Kirche aus, so wird die Kirchliche Unterrichtserlaubnis ungültig.
 10. Verweigert oder entzieht das Landeskirchenamt die Vorläufige Unterrichtserlaubnis oder die Vokation, so ist das dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
 11. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen innerhalb von 6 Wochen Einspruch erheben. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
 12. Die Pädagogische Konferenz nimmt zu dem Einspruch Stellung. Der Lehrer hat das Recht, von ihr gehört zu werden. Dabei kann er eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.
 13. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann die Landessynode angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.
 14. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 1981 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen vom 19. Mai 1976 werden hiermit aufgehoben.
- Bielefeld, den 27. Juli 1981
- Die Leitung**
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) Dr. Begemann, Dringenberg

Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung

Vom 15. Juli 1981

Gemäß § 15 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. S. 169) hat die Kirchenleitung am 15. Juli 1981 folgende Ausführungsbestimmungen (Richtlinien) erlassen:

I. Zur Aufgabenstellung

1. **Wissenschaftliche Hausarbeit**
Die wissenschaftliche Hausarbeit soll den Nachweis führen, daß der Verfasser in einer begrenzten Zeit auf begrenztem Raum ein gestelltes Thema wissenschaftlich zu bearbeiten vermag.
2. **Predigt**
Bei der Predigt werden erwartet:
 1. **Homiletische Vorarbeiten**, durch die der theologisch verantwortete Weg zur Predigt einsehbar gemacht wird. Die Wahl der Methode hierzu ist frei; sie muß begründet werden. Folgende Arbeitsschritte (in austauschbarer Reihenfolge) müssen berücksichtigt werden:
 - a) Eine wissenschaftliche Exegese, die die Aussagen des Textes in seinem Kontext im biblischen Horizont herausarbeitet und seine Intentionen zusammenfaßt.
 - b) Eine homiletische Erschließung des Textes, die seine Aussagen systematisch-theologisch reflektiert, auf heutige Probleme bezieht und nach dem Zusammenhang mit den Bekenntnissen und Lebensäußerungen der Kirche fragt. Dabei können Analysen charakteristischer Predigten aus der Predigtgeschichte sinnvoll sein.
 - c) Eine Erschließung der Hörsituation (Anknüpfungsmöglichkeiten, Verstehensschwierigkeiten, Verstehenshilfen). Dabei kann hilfreich sein, die Predigt im Blick auf eine zu beschreibende Gemeinde zu entwerfen.
 - d) Eine Erwägung verschiedener Möglichkeiten, den Text zu vergegenwärtigen (Thematisierung eines Textgedankens, Verzicht auf bestimmte Textaussagen, Verwendung von sprachlichen Bildern, Vergleichen und literarischen Texten) und die Begründung für die getroffene Entscheidung.
 - e) Überlegungen zu Aufbau und Gedankenführung der Predigt (dialogischer Charakter, Gliederung, Übersichtlichkeit, Anschaulichkeit, Behaltbarkeit).
 2. Eine wörtlich ausgearbeitete Predigt, deren Aufbau durch Abschnitte kenntlich gemacht werden soll.

3. Unterrichtsentwurf

Der Unterrichtsentwurf soll erkennen lassen, daß sich der Verfasser mit religionspädagogischen Konzeptionen der Gegenwart auseinandergesetzt und mit geltenden Lehrplänen und in Gebrauch befindlichen Religionsbüchern vertraut gemacht hat. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der Unterrichtsplanung und ihren verschiedenen Arbeitsgängen. Sie soll konkrete Gestalt in der Skizze einer Unterrichtsstunde gewinnen.

1. Als Prüfungsaufgabe für den Unterrichtsentwurf kann ein biblischer Text oder ein Thema gestellt werden.

a) Ist ein biblischer Text Gegenstand des Unterrichtsentwurfs, dann soll die Exegese die gesamtbiblischen Bezüge berücksichtigen und systematisch-theologische Überlegungen einbeziehen.

Dabei sind diejenigen Aspekte des Textes ausführlicher darzustellen, die im Rahmen der didaktischen Überlegungen für die Unterrichtsplanung eine Rolle spielen.

b) Ist ein Thema Gegenstand des Unterrichtsentwurfs, dann ist es unter systematisch-theologischen und wirkungsgeschichtlichen Aspekten zu reflektieren. Die Ausarbeitung soll sich auf Fragen konzentrieren, die für den Unterricht besondere Beachtung verdienen.

Die Entscheidung, ob das Thema an Beispielen aus der Bibel, aus seiner Wirkungsgeschichte oder der Gegenwart exemplarisch erarbeitet wird, ist zu begründen.

2. Die gewonnenen Einsichten sind auf die Situation von Jugendlichen der angegebenen Jahrgangsstufe zu beziehen; entwicklungspsychologische und soziokulturelle Gesichtspunkte, insbesondere die der religiösen Sozialisation, sind darzulegen.

3. Die Unterrichtsplanung soll folgende Elemente enthalten:

a) Darstellung und Begründung der Unterrichtsziele; dabei sollen die drei Lerneldimensionen (kognitiv — affektiv — pragmatisch) nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

b) Darstellung und Begründung des geplanten Lehrerverhaltens:

- aa) Lernschritte
- bb) Sozialformen
- cc) Methoden
- dd) Medien

c) Bilder, Zeichnungen, Tabellen, Übersichten u. a. sollen der Arbeit möglichst als Foto oder Fotokopie beigefügt werden.

4. Religionspädagogischen Abhandlung

Stellt das Theologische Prüfungsamt ein religionspädagogisches Thema, so ist die Arbeit nach den Kriterien der wissenschaftlichen Hausarbeit anzufertigen.

II. Zur schriftlichen Form

1. Die Prüfungsarbeiten müssen auf mit Seitenzahl versehenen weißen DIN-A-4-Blättern einseitig in Maschinenschrift geschrieben und gut lesbar sein. Je Seite sind 40 Zeilen zugelassen. Der freie Rand soll 30 Anschläge betragen. Die vorgeschriebene Seitenzahl ist zu beachten (siehe §§ 17—19 PrO). Über die vorgeschriebene Seitenzahl hinausgehende Arbeiten können zurückgewiesen werden. Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o. ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig. Der wissenschaftlichen Hausarbeit können Anmerkungen in einem Beiheft angefügt werden. Prüfungsarbeit und Beiheft müssen einzeln gebunden sein.

2. Jeder Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut vorzuheften:

„Ich versichere, daß ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und die benutzte Literatur vollständig angegeben habe.“

Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht.“

III. Diese Richtlinien treten am 1. 9. 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dringenberg Dr. Stiewe

Az.: 26167/C 3—03/1

Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 15. Juli 1981

Gemäß § 15 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. S. 169) hat die Kirchenleitung am 15. Juli 1981 folgende Ausführungsbestimmungen (Richtlinien) erlassen:

I. Zur Aufgabenstellung**1. Hausarbeit**

Die Hausarbeit soll auf eine Gemeindeveranstaltung oder eine Zielgruppe bezogen sein. Die

Darstellung soll eine wissenschaftliche, didaktische und methodische Vorarbeit einschließen. Sie soll erkennen lassen, daß der Verfasser in der Lage ist, das Thema in verständlicher Weise darzustellen. Anzufertigen ist entweder ein

wörtlich ausgearbeiteter Vortrag oder eine ins einzelne gehende Darstellung der Strukturelemente (Informationsphasen, Medien, meditative Teile, Impulse, Gesprächsphasen, Gruppenarbeit, eigene Beiträge, Musik usw.) einer Veranstaltung der Erwachsenenbildung.

2. Predigt

Bei der Predigt werden erwartet:

1. Homiletische Vorarbeiten, durch die der theologisch verantwortete Weg zur Predigt im Gottesdienst einsehbar gemacht wird. Die Wahl der homiletischen Methode ist frei; sie muß begründet werden. Folgende Arbeitsschritte (in austauschbarer Reihenfolge) müssen berücksichtigt werden:

- a) Eine wissenschaftliche Exegese, die die Aussagen des Textes in seinem Kontext im biblischen Horizont herausarbeitet und seine Intentionen zusammenfaßt.
- b) Eine homiletische Erschließung des Textes, die seine Aussagen systematisch-theologisch reflektiert, in eine Begegnung der Textaussagen mit den für die Gemeinde relevanten Problemen einmündet und nach dem Zusammenhang mit den Bekenntnissen und den gegenwärtigen Lebensäußerungen der Kirche fragt. Die daraus erwachsene Intention für die Predigt ist herauszuarbeiten. Dabei können Analysen charakteristischer Predigten aus der Predigtgeschichte sinnvoll sein.
- c) Eine Erschließung der Hörersituation innerhalb der Gegebenheiten der Gemeinde. Dabei sollen unterschiedliche Zielgruppen in den Blick kommen und die pastorale Erfahrung des Predigers Berücksichtigung finden.
- d) Eine Erwägung verschiedener Möglichkeiten, den Text zu vergegenwärtigen (Verwendung von sprachlichen Bildern, Vergleichen und literarischen Texten, ggf. Einsatz von Medien). Die im Blick auf die Predigt gefällten Entscheidungen sind zu begründen.
- e) Überlegungen zu Aufbau und Gedankenführung der Predigt (dialogischer Charakter, Gliederung, Übersichtlichkeit, Anschaulichkeit, Behaltbarkeit).
- f) Liturgische Überlegungen, die die Predigt in das Ganze des Gottesdienstes einbeziehen. Dabei soll der agendarische Zusammenhang oder die Stellung der Predigt in einem thematischen Gottesdienst, Familiengottesdienst o.ä. skizziert werden. Die Bedeutung des Kirchenjahres, der Bezug zu Lesungen und Gebeten im Gottesdienst sind darzulegen; die Wahl des Predigtliedes ist zu begründen.

2. Eine wörtlich ausgearbeitete Predigt, deren Aufbau durch Abschnitte kenntlich gemacht werden soll.

3. Unterrichtsentwurf

Der Unterrichtsentwurf soll nicht nur theoretische

Kenntnisse, sondern auch eigene Unterrichtserfahrungen verarbeiten.

1. Als Prüfungsaufgabe für den Unterrichtsentwurf kann ein biblischer Text oder ein Thema gestellt werden.

a) Ist ein biblischer Text Gegenstand des Unterrichtsentwurfs, dann soll die Exegese die gesamtbiblischen Bezüge berücksichtigen und systematisch-theologische Überlegungen einbeziehen.

Dabei sind diejenigen Aspekte des Textes ausführlicher darzustellen, die im Rahmen der didaktischen Überlegungen für die Unterrichtsplanung eine Rolle spielen.

b) Ist ein Thema Gegenstand des Unterrichtsentwurfs, dann ist es unter systematisch-theologischen und wirkungsgeschichtlichen Aspekten zu reflektieren. Die Ausarbeitung soll sich auf Fragen konzentrieren, die für den Unterricht besondere Beachtung verdienen.

Die Entscheidung, ob das Thema an Beispielen aus der Bibel, aus seiner Wirkungsgeschichte oder der Gegenwart exemplarisch erarbeitet wird, ist zu begründen.

2. Die gewonnenen Einsichten sind auf die Situation einer konkreten Unterrichtsgruppe zu beziehen. Dabei sind entwicklungspsychologische und soziokulturelle Gesichtspunkte, insbesondere der religiösen Sozialisation, zu berücksichtigen und theoretische Einsichten auf diesem Gebiet durch eigene Beobachtungen zu ergänzen, zu vertiefen oder zu korrigieren.

3. Der Unterrichtsentwurf ist als ein detailliert ausgeführter Bestandteil einer skizzierten Unterrichtsreihe darzustellen und zu begründen. Er soll folgende Elemente enthalten:

a) Intentionen und Themen der Unterrichtsreihe.

b) Ziele der Unterrichtsstunde unter Berücksichtigung der drei Lernzieldimensionen (kognitiv — affektiv — pragmatisch) und der Lernzielebenen. Die Ziele sind auf ihre Realisierbarkeit und auf ihren Transfer auf das weitere unterrichtliche Geschehen hin zu reflektieren.

c) Darstellung und Begründung des geplanten Verhaltens des Unterrichtenden und des erwarteten Verhaltens der Unterrichteten:

aa) Lernschritte

bb) Sozialformen

cc) Methoden

dd) Medien

Die Interdependenz der genannten Elemente sowie die Beziehungsprozesse innerhalb der Gruppe und zwischen Gruppe und Unterrichtendem sind zu berücksichtigen.

d) Bilder, Zeichnungen, Tabellen, Übersichten u. a. sollen der Arbeit möglichst als Foto oder Fotokopie beigelegt werden.

II. Zur schriftlichen Form

1. Die Prüfungsarbeiten müssen auf mit Seitenzahlen versehenen weißen DIN-A-4-Blättern einseitig in Maschinschrift geschrieben sein. Je Seite sind 40 Zeilen zugelassen. Der freie Rand soll 30 Anschläge betragen. Die vorgeschriebene Seitenzahl ist zu beachten (siehe §§ 32—34 PrO). Über die vorgeschriebene Seitenzahl hinausgehende Arbeiten können zurückgewiesen werden. Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o. ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig. Der Hausarbeit können Anmerkungen in einem Beiheft angefügt werden. Prüfungsarbeit und Beiheft müssen einzeln gebunden sein.
2. Jeder Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

„Ich versichere, daß ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und die benutzte Literatur vollständig angegeben habe.“

Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.“

III. Diese Richtlinien treten am 1. 9. 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Juli 1981

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) Dringenberg Dr. Stiewe
Az.: 26168/C 3-03/1

Satzung des Kirchenkreisverbandes
der Kirchenkreise
Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho
in der Änderung vom 2. 4. 1981

§ 1

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Kirchenkreisverband nimmt vor allem Aufgaben wahr, welche die personellen und finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kirchenkreise überschreiten.

Er will damit den Gemeinden, den Gruppen und Werken der Kirchenkreise dienen, aus Einkehr, Besinnung und Zurüstung heraus und im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift den Ruf Jesu Christi laut werden zu lassen, damit das mindenerbergische Erbe christlichen Glaubenslebens in Sammlung und Sendung neu Gestalt gewinnt.

(2) In Wahrnehmung dieser Aufgabenstellung unterhält der Kirchenkreisverband

- a) die Evangelische Tagungs- und Bildungsstätte Haus Reineberg, Hüllhorst,
- b) die Evangelische Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstelle Minden/Bad Oeynhaus.

(3) Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden. Soweit die Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden, unterliegen sie der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

§ 2

Organe des Verbandes

Die Rechte und die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung und von dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

§ 3

Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus

- a) den Superintendenten,
- b) den Inhabern der Verbandspfarrstellen,
- c) den von den Kreissynoden aus ihrer Mitte gewählten Vertretern.
Die Kreissynode Herford entsendet 5 Vertreter (darunter nicht mehr als 2 Theologen), die Kreissynoden Lübbecke, Minden und Vlotho je 3 Vertreter (darunter nicht mehr als je 1 Theologe),
- d) weiteren 5 Vertretern, möglichst aus dem Bereich der Kirchenkreise. Sie werden vom Vorstand berufen. Dabei sollen Vertreter der Öffentlichkeit und Fachleute aus den Arbeitsbereichen des Verbandes bevorzugt werden. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(2) Der Verbandsvertretung gehören ferner mit beratender Stimme an:

- a) der Heimleiter und
- b) ein pädagogischer Mitarbeiter von Haus Reineberg,
- c) je ein Vertreter der sonstigen Einrichtungen nach § 1, soweit für diese keine Verbandspfarrstellen errichtet sind,
- d) der Vorsitzende des Presbyteriums der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst/Kirchenkreis Lübbecke.

(3) Die beteiligten Kreissynoden entsenden ihre Vertreter nach den allgemeinen Presbyterwahlen für die Dauer der Legislaturperiode. Dasselbe gilt für die nach Abs. 1 d zu berufenen Mitglieder. Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist möglich.

(4) In der Verbandsvertretung muß die Zahl der Nichttheologen die Zahl der Theologen übersteigen.

(5) Scheidet ein Vertreter aus der Kreissynode aus, so wählt die betreffende Kreissynode für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung obliegt
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils vier Jahren,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder),
 - c) die Durchführung der Arbeit im Rahmen dieser Verbandssatzung,
 - d) die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des Verbandes,

- e) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f) die Übernahme weiterer von den Kreissynoden dem Verband übertragener Aufgaben,
- g) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung.

(2) Die Verbandsvertretung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu Verhandlungen zusammengerufen, die Verbandsvertretung ist innerhalb 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum des Antrages.

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Superintendenten sind von Amts wegen Mitglieder des Vorstandes.
- b) Von der Verbandsvertretung werden auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte weitere fünf Mitglieder gewählt, wobei zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kirchenkreis Herford und je ein Vorstandsmitglied aus den Kirchenkreisen Lübbecke, Minden und Vlotho kommen müssen.

(2) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

- (3)a) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung,
 - b) die Inhaber der Verbandspfarrstellen und
 - c) der Heimleiter von Haus Reineberg
- nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich zu Verhandlungen zusammengerufen. Er ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Urkunden, in denen für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 7

Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden.

(2) Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Leitungsorganes im Bereich der beteiligten Kirchenkreise sind und nicht im Bereich des Kirchenkreisverbandes ihren Wohnsitz haben.

§ 8

Mitarbeiter des Verbandes

(1) Der Theologische Leiter der Ev. Tagungs- und Bildungsstätte Haus Reineberg und der Leiter der Ehe- und Lebensberatungsstelle sind Inhaber von Verbandspfarrstellen.

(2) Die Mitglieder der Einrichtungen nach § 1 sind Angestellte des Kirchenkreisverbandes.

(3) Die Verbandsvertretung kann mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände weitere für die Arbeit des Verbandes notwendige Stellen errichten.

(4) Die Mitarbeiter werden vom Vorstand berufen. Soweit es sich um Pfarrer oder Pastorinnen handelt, kommt das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß zur Anwendung.

§ 9

Verhandlungen

(1) Auf die Verhandlungen der Organe des Verbandes sowie der Ausschüsse finden die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Auf die Geschäftsführung und auf die Verwaltung des Verbandes findet die Verwaltungsordnung des EKvW sinngemäß Anwendung.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Kirchenkreise stellen die für die Arbeit des Verbandes erforderlichen Mittel bereit. Dabei ist der von der Verbandsvertretung festgestellte und von den Kreissynodalvorständen genehmigte Haushaltsplan maßgebend.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen bedürfen der Zustimmung der Kreissynodalvorstände.

§ 11

Vermögen

(1) Die Grundstücke und alle darauf errichteten Gebäude stehen im Miteigentum der vier Kirchenkreise.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke des Kirchenkreisverbandes erhalten die Kirchenkreise nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die Verwendung des restlichen Vermögens dürfen erst nach Einwil-

ligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Kirchenkreisen oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der EKvW angerufen werden.

§ 13

Satzungsänderungen

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandsatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kreissynoden und der Kirchenleitung.

§ 14

Schlußbestimmungen

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho vom 1. 1. 1973, kirchenaufsichtlich genehmigt am 14. 12. 1972, ist hiermit aufgehoben.

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.
(L.S.) Tegeler Dierksmeier Schumann

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.
Bielefeld, den 22. Juli 1981

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) Philipps Dringenberg

Az.: 25390/KKV Herford u. a. I

Kreissatzung des Kirchenkreises Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

(1) Zum Kirchenkreis Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

Altena-luth.
Altena-ref.
Balve
Berchum

Dahle
Deilinghofen
Elsey
Ergste
Evingen
Hemer
Hennen
Hohenlimburg-ref.
Ihmert
Iserlohn
Lendringsen
Letmathe
Menden
Nachrodt
Oestrich
Schwerte
Westhofen
Wiblingwerde

zusammengeschlossen.

(2) Folgende Gemeinden haben aufgrund von Art. 80 KO gemäß der von der Kreissynode am 23. 11. 1977 beschlossenen Satzung für ihre Region eine Gemeinsam beschließende Versammlung gebildet:

Region Altena:

Kirchengemeinde Altena-luth.
Kirchengemeinde Altena-ref.
Kirchengemeinde Dahle
Kirchengemeinde Evingen
Kirchengemeinde Nachrodt
Kirchengemeinde Wiblingwerde

Region Hemer:

Kirchengemeinde Deilinghofen
Kirchengemeinde Hemer
Kirchengemeinde Ihmert

Region Hohenlimburg:

Kirchengemeinde Berchum
Kirchengemeinde Elsey
Kirchengemeinde Hohenlimburg-ref.

Region Iserlohn:

Kirchengemeinde Hennen
Kirchengemeinde Iserlohn
Kirchengemeinde Letmathe
Kirchengemeinde Oestrich

Region Menden:

Kirchengemeinde Balve
Kirchengemeinde Lendringsen
Kirchengemeinde Menden

Region Schwerte:

Kirchengemeinde Ergste
Kirchengemeinde Schwerte
Kirchengemeinde Westhofen

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Iserlohn“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und weiteren sechs Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes — außer für den Superintendenten — wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Diakonieausschuß
- b) Finanzausschuß
- c) Jugendausschuß
- d) Krankenhausausschuß
- e) Nominierungsausschuß
- f) Rechnungsprüfungsausschuß
- g) Schulausschuß.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie ggf. sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Iserlohn errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Iserlohn — Kreiskirchenamt —“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

Iserlohn, den 4. Juni 1980

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Dr. Weichenhau Ziemann
Weiss Mührmann Roth
Kordt Adomeit Quadbeck

In Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn vom 4. 6. 1980, Ziffer 72, und vom 1. 7. 1981, Ziffer 18,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 3. August 1981

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

T a u b e r

Az.: 28392/Iserlohn I

Urkunde über die Evangelische Anstalts- kirchengemeinde Volmarstein

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Anstaltsparochie des evangelischen Johanna-Helenen-Heimes in Volmarstein ist Anstaltskirchengemeinde im Sinne des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl 1973 S. 177).

§ 2

Die Anstaltskirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Anstaltskirchengemeinde Volmarstein“ und gehört zum Kirchenkreis Hagen.

§ 3

Die Grenzen der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Volmarstein werden entsprechend der Grenzbeschreibung, die Bestandteil dieser Urkunde ist, festgestellt.

§ 4

(1) Evangelische, die innerhalb der festgestellten Grenzen der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Volmarstein ihren Wohnsitz haben, sind Gemeindeglieder dieser Anstaltskirchengemeinde.

(2) Soweit erforderlich, sind Gemeindeglieder aus ihren bisherigen Kirchengemeinden Volmarstein, Silschede sowie der Anstaltsparochie des evangelischen Johanna-Helenen-Heimes in Volmarstein ausgepfarrt.

§ 5

In der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Volmarstein besteht ein Pfarrstelle.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Mai 1981

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 30171/II/Volmarstein-Anstalts-Kg. 1

**Grenzbeschreibung
der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde
Volmarstein**

- a) Die Grenze der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Volmarstein beginnt an der Südspitze des an der Von-der-Recke-Straße gelegenen Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein. Sie übernimmt die Friedhofsgrenze (Gemarkung Volmarstein, Flur 4, Flurstück 122) im Westen, Norden und Osten und trifft wiederum auf die Von-der-Recke-Straße, deren Nordseite sie in nordöstlicher Richtung folgt. Nach 35 Metern wendet sie sich mit der östlichen Begrenzung der Flurstücke 71 und 72 von Flur 4 der Gemarkung Volmarstein nach Nordwesten, biegt nach 70 Metern nach Nordosten ab und trifft nach 75 Metern an der Stelle auf die Arndtstraße, wo diese rechtwinklig auf die Schulstraße abbiegt. Der Mitte der Arndtstraße folgt sie zunächst in nordwestlicher, dann südwestlicher Richtung, mündet in die Straße „Am Hensberg“ ein und wendet sich westlich des Hauses Nr. 10 der vorgenannten Straße mit der westlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 86 von Flur 4 der Gemarkung Volmarstein nach Nordwesten und trifft nach 70 Metern am Friedhof der Orthopädischen Anstalten auf das Flurstück 463 von Flur 4 der Gemarkung Volmarstein. Sie folgt der südlichen Begrenzung des vorgenannten Grundstückes nach Osten, übernimmt dessen Ost- und Nordgrenze, verläuft weiter auf der Nord- und Westgrenze des Flurstückes 378 von Flur 4 der Gemarkung Volmarstein zunächst nach Südwesten, dann in allgemein südliche Richtung und folgt der Westgrenze der Flurstücke 167, 213, 212 und 522 von Flur 2 II der Gemarkung Grundschtötel bis vor die Rudolf-Virchow-Straße. Die südliche Grenze des vorgenannten Flurstückes Nr. 522 übernimmt sie — parallel zur Rudolf-Virchow-Straße verlaufend — nach Nordosten, folgt der Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstückes 1224 von Flur 2 II der Gemarkung Grundschtötel und wendet sich östlich des Hauses „Rudolf-Virchow-Straße“ Nr. 22 mit der Grundstücksgrenze nach Südosten der „Von-der-Recke-Straße“ zu. Auf der Mitte der vorgenannten Straße verläuft sie in allgemein nordöstlicher Richtung bis zum Hause Nr. 45, umschließt dieses mit den zum Hause gehörenden Flurstücken 129, 133 und 134 und wendet sich von hier aus, die „Von-der-Recke-Straße“ überquerend, dem o. a. Ausgangspunkt am Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein zu.
- b) Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Volmarstein umfaßt ferner den Bereich des Berufsbildungswerkes. Die Grenze der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Volmarstein verläuft hier folgendermaßen: Sie beginnt an der Schwelmer Straße und wendet sich mit der Ostgrenze des Flurstückes 141 von Flur 5 der Gemarkung Grundschtötel nach Südwesten, überquert die Straße „Auf den jungen Eichen“, folgt der Mitte des Weges „Vordere Heide“ nach Süden und biegt nach 300 Metern in die Straße „Am Grünewald“ ein. Die Mitte dieser Straße

übernimmt sie in allgemein nordöstlicher Richtung bis zur Grünewalder Straße. Sie umschließt das Flurstück 246, wendet sich mit dem Straßenverlauf der Grünewalder Straße auf direktem Wege bis zur Einmündung der Straße „Am Rohlande“ zu und folgt der Mitte der letztgenannten Straße nach Nordosten, schließt die Flurstücke 445 und 446 von Flur 1 II der Gemarkung Grundschtötel aus und verläuft auf der Nordgrenze von Flurstück 473 der vorgenannten Flur nach Südwesten bis zur Schwelmer Straße, deren Mitte sie in allgemein südwestlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 25. 5. 1981 vollzogene Veränderung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt, nachdem der Kultusminister NW mit Erlaß vom 7. 7. 1981 die erforderliche Zustimmung erteilt hat.

Arnsberg, den 17. Juli 1981

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Meinel

(L. S.)

G. Z.: — 44.II.5—

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Brambauer (Kirchenkreis Lünen), die östlich des Brockenscheidter Weges ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Dortmund haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Mengede (Kirchenkreis Dortmund-West) umpfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Brambauer und der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede wird in diesem Bereich durch die Grenze der Städte Dortmund und Lünen gebildet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Mai 1981

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg

Az.: 40728/A5-05 Brambauer-Mengede

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 14. Mai 1981 vollzogene Umpfarrung in der Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen, wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 26. 6. 1981

**Der Regierungspräsident
Im Auftrag**

(L. S.) **Meinel**

G. Z.: 44.II.5

**Urkunde über die Umwandlung
einer Gemeindepfarrstelle
in eine Gemeindeverbandsstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt für die Krankenhausseelsorge bestehende (5.) Pfarrstelle wird auf den Evangelischen Gemeindeverband Recklinghausen als (1.) Pfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Besetzung der (1.) Pfarrstelle des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen vom 28. Oktober 1966 (KABl S. 158) sowie gemäß § 4 (2) des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreises in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. S. 24).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) **Dr. Begemann Dringenberg**
Az.: 11247 II/Recklinghausen-Gem. Verb. 1 (1)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

In Anwendung von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966/18. Oktober 1974 und 3. November 1976 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Beim Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) / 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6) und 3. November 1976 (KABl. S. 132).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) **Dr. Begemann Dringenberg**
Az.: 21071/Kirchenkreisverband Herford VI/3
(Telefonseelsorge)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. 10. 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) **Dr. Begemann Dringenberg**
Az.: 5705/II/Aplerbeck 1 (5)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dr. Stiewe
Az.: 26873/Bottrop-Altstadt 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evang.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 22006/Deuz 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Westhofen, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. 10. 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 10355/Westhofen 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. 10. 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 27139/Dortmund St. Nicolai 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Rheda Kirchenkreis Gütersloh, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 21436/Rheda 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dr. Stiewe

Az.: 17639/Rothhausen 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juli 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 22007/Siegen-Martini 1 (3)

Preisaufrage

Die Bereichsräte der EVANGELISCHEN KIRCHE DER UNION schreiben eine Preisaufrage zu folgendem Thema aus:

Evangelium und Kultur

Die Verkündigung des Evangeliums und das Christus-Bekenntnis in verschiedenem kulturellen und gesellschaftlichen Kontext.

Die Preisaufrage umfaßt sowohl wissenschaftliche Untersuchungen als auch Werke der Kunst (z. B. Literatur, Musik).

Die Thematik ist aus der Beschäftigung der Missionsausschüsse der Evangelischen Kirche der Union mit dem Problemfeld „Mission und Kultur“ hervorgegangen. Dabei erkannten die Ausschüsse, daß es sowohl für die Gemeinschaft und Begegnung mit Partnerkirchen in Asien, Afrika, Lateinamerika als auch für das eigene Selbstverständnis von Bedeutung ist, über das Verhältnis von Evangelium und Kultur größere Klarheit zu gewinnen.

Teilnahmeberechtigt ist, wer Mitglied in einer der zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehörenden Kirche ist und zu einem der folgenden Personenkreise gehört:

— Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter und in einer entsprechenden Ausbildung Studierende,

— Interessierte aus dem literarischen und künstlerischen Bereich.

Es ist möglich, daß mehrere Autoren ein Team bilden. Jeder Mitarbeiter in einem solchen Team muß für sich teilnahmeberechtigt sein. Die Teams haben für den Fall der Prämierung und/oder Publikation den jeweiligen Anteil des einzelnen Mitarbeiters unter sich zu verabreden.

Über die Teilnahmeberechtigung entscheidet in Zweifelsfällen die Jury.

Die Arbeiten sind in Maschinenschrift in 2 Exemplaren (etwa 60—80 Seiten) einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen. Auch künstlerische Arbeiten sind verschlossen und mit einem Kennwort einzureichen. Beizulegen ist ein verschlossener Umschlag, auf dem das Kennwort steht und in dem sich Name und Anschrift des Verfassers befinden.

Abgabetermin

ist der 30. Juni 1983

bei der KIRCHENKANZLEI der EVANGELISCHEN KIRCHE DER UNION — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West —, Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12.

Ausgesetzt werden Preise in Höhe von

1. Preis DM 3000,—
2. Preis DM 2500,—
3. Preis DM 1000,—

Ein Merkblatt über weitere Einzelheiten kann angefordert werden.

**Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
der Union**
— Bereich Bundesrepublik Deutschland und
Berlin-West —

gez. Dr. Martin Kruse

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Dieter Stoodt, „Einführung in das Studium der evangelischen Religionspädagogik“, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1980, 200 Seiten.

Wer eine Einführung in ein bestimmtes Studienfach gelesen hat, darf erwarten, daß er nun weiß, was in dem betreffenden Studium auf ihn zukommt. Wer Stoodts Einführung in das Studium der evangelischen Religionspädagogik gelesen hat, weiß noch eine Menge mehr. Er ist einer Fülle von Frage- und Aufgabenstellungen begegnet, mit denen evangelische Religionspädagogik befaßt ist. Ihm sind auch Lösungsvorschläge für die mancherlei Probleme vorgetragen worden, mit denen er konfrontiert wurde, und er sieht sich vor die Aufgabe gestellt, seine eigene Position zu finden. Informationen, Textauszüge — vor allem mit systematischen Überlegungen —, Literaturangaben, Hinwei-

se und Anregungen zum Nachdenken sollen dem Leser bei dieser Aufgabe helfen. Unversehens beginnt er also bei der Lektüre bereits mit seinem Studium. Daß es auf den Weg des Studierens bringt, darin besteht die Stärke des Buches. Das macht aber auch seine Schwäche aus: Statt einen Überblick zu gewinnen, wird mancher Leser sich in eine Fülle von Problemen verstrickt finden, die sich für ihn nicht schnell lösen lassen.

Das Buch will eine Einführung in das Studium, nicht eine Einführung in die Religionspädagogik oder in die Fachdidaktik des Religionsunterrichts und auch nicht eine Einführung in eine Theologie für Religionspädagogen geben. Es geht davon aus, daß das Wichtigste am Studium der Student ist. Aus diesem Grunde will es Erfahrungen und Lebenssituationen von Studenten mit den Anforderungen des Faches verbinden. Es beginnt deshalb mit der Darstellung äußerer Bedingungen des Studierens — bis hin zur Empfehlung solch einfacher Regeln wie: „Treiben Sie genug Sport, und gehen Sie genug in die frische Luft“ (S. 19). In den folgenden Paragraphen kommen häufig Erfahrungen zur Sprache, die den Studenten vertraut sind. Das Buch ist insgesamt der Praxis entwachsen. Es entspricht Einführungsveranstaltungen in das Studium der Religionspädagogik, wie der Verfasser sie mehrfach für Studenten im ersten Semester gehalten hat.

Das Buch ist in 2 Hauptteile gegliedert. Der erste Hauptteil trägt die Überschrift „Institutionen der religiösen und kirchlichen Erziehung“ und beschäftigt sich mit der religiösen Erziehungsfunktion der Familie, dem Konfirmandenunterricht, der kirchlichen Jugendarbeit und dem schulischen Religionsunterricht. Der zweite Teil ist überschrieben: „Religionspädagogik angesichts der Belieblichkeit religiöser Meinungen und Haltungen“. Er zeigt die „Tatsache religiöser Varietäten“ und historische Gründe dafür auf. Am Beispiel „Gottesbegriff“ und „Christologie“ wird die Belieblichkeit dogmatischer Positionen in unserer Gesellschaft eingehender dargestellt. Das Thema „Angst“ wird anschließend als Beispiel für gemeinsame Bezugspunkte der in unserer Gesellschaft „privatisiert und fraktioniert Lebenden“ erörtert. Am Schluß des Buches kommt die Frage nach dem Verhältnis von Lerninhalten und Lernarrangements angesichts der Privatisierung und Fraktionierung religiöser Haltungen und Vorstellungen am Beispiel von Gottesdienst und Religionsunterricht zur Sprache. In diesem Zusammenhang heißt es: „„Information‘ und ‚Interaktion‘ sind also gleichermaßen wichtig, das Bearbeiten von Erfahrungen früherer (z. B. in der Bibel) und eigener Erfahrungen, das Gewinnen von Erkenntnis und das Überwinden eigener Ängste und Hemmungen“ (S. 186). Diese auch sonst vom Verfasser vertretene Auffassung soll die Aufgabe des Religionspädagogen kennzeichnen. Sie hat auch die „Einführung in das Studium der evangelischen Religionspädagogik“ geprägt. Gerade das macht sie lesenswert auch für solche, die meinen, schon lange im Besitz eines fertigen religionspädagogischen Konzepts zu sein.

A. Ke.

Ingo Baldermann, „**Die Bibel — Buch des Lernens**“, Grundzüge biblischer Didaktik, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1980, 283 Seiten.

Wer von diesem Buch schnell anwendbare Rezepte für die praktische Durchführung von Unterrichtsstunden in Schule und Kirche erwartet, wird enttäuscht. Ihm muß gesagt werden, daß er bereits den Titel des Buches — zumindest den Untertitel — zu schnell gelesen und wahrscheinlich nicht richtig wahrgenommen hat. „Biblische Didaktik“ — dieser Begriff muß nicht didaktische Hilfen für Unterricht über biblische Texte verheißen. Er kann auch verstanden werden als Hinweis darauf, daß die Bibel ihre besondere Didaktik hat und uns auf einen ihr eigenen Weg des Lernens bringen will. Im letztgenannten Sinn ist der Titel des Buches zu verstehen. Wer sich auf seine Lektüre einläßt, darf sich nicht vorschnell in der Rolle des Lehrenden sehen, der mit Unterrichtsvorbereitung befaßt ist. Er wird vielmehr zum Lernenden, der sich auf eine Sache einläßt, die zunächst nicht andere, sondern ihn selber betrifft. Diese Sache ist die Bibel, die vom Verfasser als Buch des Lernens, nicht als Lehrbuch gekennzeichnet wird.

Die grundlegende These des Buches besagt, daß an der Bibel zu lernen, ihrer Sprache zu folgen heißt. Diese Sprache ist die Sprache des Glaubens. Der Verfasser beschreibt zunächst erkennbare Strukturen dieser Sprache — z. B. Gebot, Klage und Bitte, Lob und Dank. Er geht über zu biblischen Grundbegriffen, zu den Eigenarten biblischer Sprache, zu einfachen Formen des Erzählens, zu argumentierenden Texten. Eine Darstellung der Eigentümlichkeiten biblischer Autoren schließt sich an. Das Ganze mündet ein in „Knotenpunkte“, an denen vielerlei Aspekte des vorher Erörterten zusammenschließen. „Schöpfung“, „Leiden — für uns“, „Auferstehung“ — so heißen diese Knotenpunkte. Ein Kapitel über den Zusammenhang, in dem die einzelnen biblischen Stücke gesehen werden müssen, schließt das Buch ab.

Wer sich mit dem Verfasser auf den Weg des Lernens an und mit der Bibel begibt, gewinnt eine Fülle von Einzelkenntnissen, von Einblicken und Durchblicken. Er lernt Methoden und Ergebnisse sowohl historisch-kritischer wie linguistischer Exegese besser kennen. Vor allem aber wird er gewiesen an den, der die Mitte der Bibel ist: Jesus Christus. Dies zu lernen, ist ein Prozeß, mit dem kein Mensch je fertig sein kann. Wer sich darauf einläßt, dem erschließt sich, was die Bibel sagt. Der wird dann auch wissen, was er als mündiger Christ im Unterricht sagen kann und zu welchem Weg er seine Schüler ermutigen soll.

A. Ke.

„**Leben entdecken**“, Ein Buch für Konfirmanden. Im Auftrag der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Arbeitsgruppe Konfirmandenbuch herausgegeben von Hans Reimer und Horst Reller. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Burckhardtthaus Verlag, Rechte bei Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, Hannover, 1981, 192 Seiten.

Das Buch ist von einer Arbeitsgruppe verfaßt, deren Mitglieder sich als Praktiker oder Theoretiker dem Kirchlichen Unterricht verpflichtet wissen. Aus dem Bereich EKU gehört Oberkonsistorialrat Weert Flemmig aus Berlin dazu, der vor mehr als einem Jahr vom Religionspädagogischen Institut der Hannoverschen Landeskirche in Loccum ins Konsistorium nach Berlin berufen wurde.

Das Buch ist in 15 Themenfelder gegliedert. Sie tragen folgende Überschriften: Entdecke das Leben! Was ist der Mensch wert? Gott und Gott ist Zweierlei. Liebe, die keine Grenze kennt. „Ich möcht', daß einer mit mir geht.“ Versager haben Chancen. Ins Licht geraten. Das Leben feiern. Die Antwort wagen. Es geht nicht ohne Liebe! Keiner ist vollkommen. Reden wie mit einem Freund. Keiner geht verloren. „Siehe, ich mache alles neu!“ Dem Herren kannst du trauen. Ein lexikalischer Anhang unter der Überschrift „Was sich zu wissen lohnt“ schließt sich an. In einem Vorwort wird gesagt, was der Buch intendiert: Die Konfirmanden

sollen erfahren, wie Christen ihren Glauben verstehen und praktizieren. Dadurch soll ihnen gezeigt werden, was der christliche Glaube für ihr eigenes Leben bedeuten kann. Damit ist deutlich, daß das Buch einem „problemorientierten“ Ansatz des Kirchlichen Unterrichts verpflichtet ist. Es geht um die Vermittlung von christlicher Tradition und Erfahrung mit den Lebensfragen junger Menschen. Die traditionellen Inhalte Kirchlichen Unterrichts, wie sie sich im Kleinen Katechismus Martin Luthers finden, kommen dabei zu ihrem Recht.

Das Buch enthält Texte, Geschichten, Lieder, Bilder. Dadurch will es Lernprozesse anregen und vertiefen und so zu einer intensiven Beschäftigung mit der Sache des christlichen Glaubens anleiten. Auch meditative Elemente spielen dabei eine Rolle. Das Buch kann sowohl als Leit- wie als Begleitmedium verwendet werden und läßt auf diese Weise dem Unterrichtenden viel Freiheit zur Gestaltung des Unterrichts nach eigenen Vorstellungen.

A. Ke.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2